



IM NAMEN DER REPUBLIK

RECHTSACHE:

Kläger

vertreten durch:

Forcher-Mayr & Kantner Rechtsanwälte
Partnerschaft
Colingasse 8/I
6010 Innsbruck

Vertr. d. ges. Vertreter: xxxx

Beklagte Partei

vertreten durch:

Land Tirol
Fachbereich Familie
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck

Wegen:

Leistung € 1.726,75 s.A. + Feststellung (Interesse € 1.000,--)

Das Bezirksgericht Innsbruck erkennt durch den Richter Dr. Alexander Illyés in dieser Rechtssache nach öffentlicher und mündlicher Streitverhandlung vom 1.10.2013 zu Recht:

- 1) Die beklagte Partei ist schuldig, dem Kläger binnen zwei Wochen zu Händen des Klagevertreters € 290,70 samt 4 % Zinsen aus € 145,35 seit 1.10.2011 und 4 % Zinsen aus € 145,35 seit 1.10.2012 zu bezahlen.
- 2) Das Mehrbegehren von € 1.436,05 samt 4 % Zinsen aus € 145,35 seit 1.10.2008, aus € 145,35 seit 1.10.2009 und aus € 145,35 seit 1.10.2010) zu zahlen, wird **abgewiesen**.
- 3) Das Begehren festzustellen, dass der Kläger bis zur 9. Schulstufe als Drittstaatsangehöriger Anspruch auf jährliche Schulstarthilfe habe, sofern er und sein Vater xxxx die sonstigen Voraussetzungen nach der Richtlinie für Schulstarthilfe des Landes Tirol erfüllen, wird **abgewiesen**.

Der Kläger ist schuldig, der beklagten Partei binnen 2 Wochen zu Händen der Beklagtenvertreter deren mit € 668,23 (samt € 11,15 USt und nach Kompensation von € 10,67 aus Barauslagen des Klägers) bestimmte Verfahrenskosten zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

Der Kläger mj xxxx wurde am xx.xx.2001 in xxxx in Tirol geboren und ist kroatischer Staatsbürger. Er und seine beiden Schwestern leben als Halbwaisen in einer Haushaltsgemeinschaft mit ihrem Vater xxxx in xxxx E. Der Daueraufenthaltstitel der BH Kufstein für den Vater und gesetzlichen Vertreter des Klägers gilt bis 2014.

Kroatien trat am 1.7.2013 der EU bei. Für das Schuljahr 2013/14 wurde dem Kläger und seinen Schwestern die Schulstarthilfe von der Beklagten bewilligt und überwiesen.

Diese Grundzüge sind nicht strittig.

Der Kläger beehrte insgesamt € 1.726,75 s.A. aus Nachzahlung der jeweiligen Schulstarthilfen für die Jahre 2008-2012 und aus Schadenersatz wegen der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung auf Grundlage des § 7 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 sowie die Feststellung, dass ihm bis zur 9. Schulstufe die jeweilige Schulstarthilfe – sofern er sie beantragt – zu gewähren sei. Er habe insgesamt fünfmal die Auszahlung der Schulstarthilfe von je € 145,35 beantragt. Die Beklagte habe ihm mitgeteilt, dass ihm die beantragte Schulstarthilfe nicht ausbezahlt werde, da er und sein Vater keine österreichischen bzw. EU-Staatsbürger seien.

Nach der *RL 2003/109/EG über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen* (im Folgenden: Daueraufenthalts-RL), die als Unionsrecht dem innerstaatlichen Recht vorgehe, erhalte der Kläger aufgrund seiner Stellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter einen grundsätzlichen Anspruch auf Inländergleichbehandlung. Der Gleichbehandlungsgrundsatz der Daueraufenthaltsrichtlinie in Art. 11 verlange die Gleichbehandlung der langfristig Aufenthaltsberechtigten gegenüber Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedsstaates.

Der Kläger habe ein rechtliches Interesse an der Feststellung, dass ihm in Zukunft bis zur 9. Schulstufe jeweils die Schulstarthilfe, wenn er sie beantragt und die sonstigen Kriterien der Richtlinie für die Schulstarthilfe des Landes Tirol erfüllt habe, zu gewähren sei.

Die bisherige Vorgangsweise der beklagten Partei sei nach dem Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005 gesetzwidrig und gebe dem Kläger nach § 7 leg. cit. einen Anspruch auf Entschädigung für die persönliche Beeinträchtigung.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung, da das Klagebegehren in allen Punkten weder dem Grund noch der Höhe nach berechtigt sei.

Der Kläger habe lediglich für die Schuljahre 2008/09, 2011/12 sowie 2012/13 ein entsprechendes Ansuchen auf Zuerkennung der Schulstarthilfe bei der Beklagten gestellt. Weiters mangle es dem Klagebegehren an Klagbarkeit, da der Kläger keinen Rechtsanspruch gegen die Beklagte auf Auszahlung der Schulstarthilfe habe; die Richtlinie der Beklagten sei kein Gesetz, sondern eine Dienstanweisung, ein interner Erlass, der für den

inneren Ablauf der Vergabe der Schulstarthilfe maßgeblich sei. Darüber hinaus seien die klagsweise geltend gemachten Beträge für die Jahre 2008, 2009 und 2010 jedenfalls verjährt. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Daueraufenthalts-RL verwies die Beklagte auf Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie, nach welchem die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben, die Gleichbehandlung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf die Kernleistungen zu beschränken. Die Schulstarthilfe sei als Sozialhilfeleistung und nicht als Leistung der sozialen Sicherheit zu qualifizieren, da sie abhängig vom jeweiligen Einkommen und somit abhängig von der sozialen Bedürftigkeit eines Anspruchstellers gewährt werde. Außerdem bestehe kein Rechtsanspruch auf Schulstarthilfe, was zwingende Voraussetzung für ihre Qualifikation als Leistung der sozialen Sicherheit wäre.

Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens des Klägers wandte die Beklagte ein, dass dieses zu unrecht erhoben worden sei, da gemäß § 228 ZPO nur das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellungsfähig sei.

Bezüglich des Schadenersatzbegehrens wandte die beklagte Partei ein, dass das Klagebegehren unschlüssig sei, da Ausführungen dazu fehlen, inwieweit und wodurch der Kläger beeinträchtigt worden sei.

Im Protokoll zu ON 6 brachte der Kläger weiter vor, dass die Schulstarthilfe der Beklagten unionsrechtlich eine Familienleistung und damit eine Leistung der sozialen Sicherheit darstelle. Daraus folge, dass die Schulstarthilfe in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Gleichheitsgrundsätzen aufgrund der Daueraufenthaltsrichtlinie auch drittstaatsangehörigen Schulkinder gewährt werden müsse. Die davon abweichende Praxis der beklagten Partei sei unionsrechtswidrig. Der Verjährungseinwand der Beklagten sowie eine allfällige Einwendung hinsichtlich der Unzulässigkeit des Rechtsweges seien rechtsunerheblich, da zum einen die innerstaatliche 30-jährige Verjährungsfrist gelte und zum anderen der unionsrechtliche Grundsatz des *effet utile* gewahrt werden müsse. Das Feststellungsbegehren sei gerechtfertigt, da die künftige Vorgangsweise des Landes Tirol bei der Vergabe der Schulstarthilfe nicht gesichert sei.

Die beklagte Partei wandte im selben Protokoll ein, dass die Einräumung eines gesetzlichen Rechtsanspruches auf die Gewährung einer Leistung vom EuGH auch in seiner jüngsten Rechtsprechung unverändert als Kriterium der Zuordnung derselben zum Bereich der sozialen Sicherheit herangezogen werde. Das Feststellungsbegehren sei darüber hinaus unzulässig, weil Kroatien zum 1.7.2013 EU-Mitglied geworden sei und der Kläger ab dem Schuljahr 2013/14 bei Beantragung und Erfüllung aller sonstigen Kriterien einen berechtigten Anspruch auf Auszahlung der Schulstarthilfe habe. Weiters habe der Kläger gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen, da er es verabsäumt habe, den Verein „Rettet das Kind“ oder die Arbeiterkammer zu kontaktieren, da diese eine wertgleiche Schulstarthilfe vergäben. Daher habe er gegen seine Schadenminderungspflicht verstoßen.

Der Kläger brachte dazu vor, dass es sich bei der Schulstarthilfe um eine Sozialleistung handle, die dem Kläger nach Unionsrecht gebühre. Bei Hilfestellungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft wie der Arbeiterkammer oder eines privatrechtlich organisierten Vereines handle es sich im Gegensatz dazu sicher nicht um Ansprüche gegenüber dem Träger der Sozialhilfe. Dort könne es sich um echte Sozialhilfen handeln. Weiters habe der Kläger Anspruch auf die Schulstarthilfen der Schuljahre 2009/10 und 2010/11 selbst wenn er damals keine Anträge stellte, da die definitive Antragsabweisung im Schuljahr 2008/09 dazu geführt habe, dass er ohne nähere Rechtskenntnisse von der Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht habe, neue Anträge zu stellen.

Beweis wurde aufgenommen durch Beilagen **A-F** von Klageseite, **1-3.3** von Beklagtenseite, **ZV** xxxx und **PV** xxxx.

Daraus steht fest:

Die Schulstarthilfe der Beklagten wurde im Rahmen des Familienpakets 1997 durch einen Beschluss der Tiroler Landesregierung ohne Gesetzes- oder Verordnungcharakter eingeführt, wobei sie nach Vorstellung der Tiroler Landesregierung eine Familienleistung mit sozialen Komponenten darstellen soll. Die Beklagte gewährt die Schulstarthilfe in Form einer Einmalzahlung von € 145,35 zu Beginn jedes Schuljahres für Familien mit zumindest einem Kind in der Pflichtschule. Die Vergabe der Schulstarthilfe folgt einer Richtlinie der Beklagten, die auch jedem Antragsformular für die Schulstarthilfe beigelegt ist.

Nach der Richtlinie sind Kinder zwischen 6 und 15 Jahren (1. bis 9. Schulstufe) anspruchsberechtigt. Ein Rechtsanspruch auf die Schulstarthilfe besteht laut Richtlinie nicht. Die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, sind ansuch- und bezugsberechtigt. Voraussetzung für die Schulstarthilfe ist die Höhe des Familieneinkommens, der Hauptwohnsitz des Kindes und des Elternteils, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, sich in Tirol befindet und sie österreichische bzw. EU-Staatsbürger sind.

Zum besseren Verständnis sei die Richtlinie für die Schulstarthilfe der Beklagten wiedergegeben (mit Stand von 2013):

RICHTLINIE FÜR DIE „SCHULSTARHILFE“ DES LANDES TIROL

EINMALZAHLUNG DES LANDES TIROL AN FAMILIEN MIT SCHULPFLICHTIGEN KINDERN VON SECHS BIS 15 JAHREN (= 1. BIS 9. SCHULSTUFE)

Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol ist eine Einmalzahlung an Familien, vorausgesetzt, es ist mindestens ein Kind in der Familie, das eine Pflichtschule besucht. Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird an Familien mit Kindern vom 6. bis zum 15. Lebensjahr einmal jährlich – im Herbst – ausbezahlt.

(2) Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

(3) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird nur auf Ansuchen zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

(4) Anspruchsberechtigt für die Schulstarhilfe ist (sind) das (die) Kind(er). Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil.

Kinder

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird für jene Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren zuerkannt, die eine Pflichtschule (1. bis 9. Schulstufe) besuchen.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung aus dem Tiroler Familienpaket, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen.

Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ des Landes ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben und österreichische oder EU-Staatsbürger sind.

Einkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2Abs.3Z. 4EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2Abs.3 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Sondernotstand, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen / Waisenpensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter; persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge, Exekutionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulveranstaltungen etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze (gemäß §26 EKStG 1988).

(6) Die „Schulstarhilfe“ des Landes ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747,00 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

| | |
|---------------------------------|------------|
| der 1. Erwachsene..... | 1,0 Punkte |
| der 2. Erwachsene..... | 0,8 Punkte |
| das 1. Kind..... | 0,5 Punkte |
| das 2. Kind..... | 0,5 Punkte |
| das 3. und jedes weitere Kind.. | 0,5 Punkte |

Bei Alleinerziehern wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet.

(8) Familiennettoeinkommensgrenzen

- bei Alleinerziehern mit

| | | |
|-----------|----------|------------|
| 1 Kind | (GF 1,8) | € 1.344,60 |
| 2 Kindern | (GF 2,3) | € 1.718,10 |
| 3 Kindern | (GF 2,8) | € 2.091,60 |
| 4 Kindern | (GF 3,3) | € 2.465,10 |
| 5 Kindern | (GF 3,8) | € 2.838,60 |
| 6 Kindern | (GF 4,3) | € 3.212,10 |

- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen mit

| | | |
|-----------|----------|------------|
| 1 Kind | (GF 2,3) | € 1.718,10 |
| 2 Kindern | (GF 2,8) | € 2.091,60 |
| 3 Kindern | (GF 3,3) | € 2.465,10 |
| 4 Kindern | (GF 3,8) | € 2.838,60 |
| 5 Kindern | (GF 4,3) | € 3.212,10 |
| 6 Kindern | (GF 4,8) | € 3.585,60 |

Ansuchens- und Empfangsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist das Kind.

(2) Ansuchens- und empfangsberechtigt für die „Schulstarhilfe“ des Landes sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit denen/dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die bzw. der sich überwiegend der Erziehung des Kindes/der Kinder widmen bzw. widmet.

(3) Bei Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen wird die „Schulstarhilfe“ des Landes auf ein vom Ansuchenden bekanntzugebendes Konto des Erziehungsberechtigten bei einem inländischen Geldinstitut einmalig ausbezahlt.

Ansuchen

(1) Der Ansuchende verpflichtet sich, im Förderungsansuchen diese Richtlinien anzuerkennen.

(2) Für das Ansuchen auf Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Das Ansuchen wird beim Gemeindeamt bzw. beim Magistrat des ordentlichen Hauptwohnsitzes eingebracht. Diese Stellen prüfen an Hand der erforderlichen Beilagen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz.

(4) Die Ansuchen sind erhältlich in allen Pflichtschulen, Gemeinden/Magistrat und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie.

(5) Die Gemeindeämter (Magistrat) übermitteln die Ansuchen mit den Einkommensnachweisen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie. Die Ansuchen werden in Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie bearbeitet.

(6) Über Aufforderung muss der Ansuchende weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von **14 Tagen** beibringen.

(7) Die Entscheidung über das Ansuchen wird dem Ansuchenden schriftlich bekanntgegeben.

Datenverkehr

Daten des Ansuchenden und seiner Familie werden soweit automations-unterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Schulstarhilfe“ des Landes erforderlich ist. Der Ansuchende und seine Familie stimmen im Förderungsansuchen insoweit dem Datenverkehr zu.

Inkrafttreten

Die Regelung über die „Schulstarhilfe“ des Landes gilt ab 1.Jänner 1998.

Das Ansuchen für die Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol muss jedes Jahr neu gestellt werden!

**EINREICHSCHLUSS:
30.09.2013**

Für den mj Kläger suchte sein Vater in den Schuljahren 2008/09 (**3.1**, eingelangt beim Amt der Tiroler Landesregierung am 19.6.2008), 2011/12 (**3.2**, eingelangt am 12.9.2011) und 2012/13 (**3.3**, eingelangt am 6.9.2012) um die Zuerkennung der Schulstarhilfe an (**1**, ZV xxxx).

Die Einreichfrist lief dabei am jeweils 30.9. eines jeden Jahres ab.

Es kann nicht festgestellt werden, ob der Vater des Klägers auch für die Schuljahre 2009 und 2010 Anträge auf Zuerkennung der Schulstarthilfe beantragte (keine Beweismittel).

Die Absage für das Schuljahr 2012/13 erfolgte am 19.9.2012 **F**. Es kann nicht festgestellt werden, wann die Beklagte die Anträge für die Schuljahre 2008/09 und 2011/12 ablehnte. Die Beklagte lehnte die Anträge jeweils mit der Begründung ab, dass der Kläger als kroatischer Staatsbürger weder die österreichische noch die EU-Staatsbürgerschaft besitze und damit nicht bezugsberechtigt sei.

Es kann nicht festgestellt werden, in welcher Weise der minderjährige Kläger einen Vermögensschaden oder eine Beeinträchtigung erlitt, als sein Vater die Nachrichten erhielt, dass Schulstarthilfe nicht gewährt werde (kein Beweisantritt).

Für die Beweiswürdigung ist maßgeblich:

Soweit Beweismittel zitiert wurden, bilden sie die unbedenklichen Hauptfundstellen für die Feststellungen im jeweiligen Zusammenhang.

Der Zeuge xxxx führte schlüssig und widerspruchsfrei aus, dass die Schulstarthilfe vom JUFF des Amtes der Tiroler Landesregierung als eine Unterstützung für Familien mit schulpflichtigen Kindern ausgezahlt wird und als Familienleistung mit sozialen Komponenten betrachtet wird. In der Zusammenschau mit dem Rechtsgutachten *Zur Vereinbarkeit der Tiroler Schulstarthilfe mit dem EU-Recht* von Univ.-Prof. Dr. Werner Schroeder (**B**) ist die Einordnung der Schulstarthilfe als eine im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte Leistung im Sinne einer Familienleistung schlüssig.

Hinsichtlich der rechtlichen Entstehungsgeschichte der Richtlinie der Beklagten zur Vergabe der Schulstarthilfe sagte der Zeuge xxxx aus, dass die Richtlinie auf einen Beschluss sowie auf den politischen Willen der Tiroler Landesregierung zurückgehe. Diese Aussage allein lässt eine Annahme, es gäbe eine gesetzliche Grundlage zur Gewährung der Schulstarthilfe, nicht zu. Aus dem Rechtsgutachten (**B**) sowie aus der von der Tiroler Landesregierung 1997 beschlossenen Richtlinie zur Vergabe der Schulstarthilfe wird deutlich, dass es keine gesetzliche Grundlage für die Gewährung der Familienbeihilfe gibt. Sie wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nach Beantragung und Prüfung von der Beklagten zuerkannt.

Dass die Schulstarthilfe vom Vater des Klägers für die Schuljahre 2008/09, 2011/12 und 2012/13 beantragt wurde, geht schlüssig und nachvollziehbar aus den Beilagen **3.1-3.3** hervor. Der Vater des Klägers bestätigte in seiner Aussage nach Vorlage der drei ausgefüllten Formulare, dass er insgesamt drei Anträge gestellt hatte. Dass er für die Schuljahre 2009/10 und 2010/11 keine Anträge stellte, führt er darauf zurück, dass er schon einen negativen Bescheid aus dem Schuljahre 2008/09 hatte und daher nicht dachte, die Schulstarthilfe zu

bekommen.

Rechtlich gilt:

Zum Teilbegehren von € 1.000,00:

§ 7 Abs 1 Tiroler Antidiskriminierungsgesetz lautet: *Wurde eine Person diskriminiert, so hat sie unbeschadet der Möglichkeit der Anfechtung von individuellen Verwaltungsakten im Verwaltungsweg oder der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus einem zivilrechtlichen Rechtsverhältnis gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.* Ein Vermögensschaden über den Betrag der Schulstarthilfe hinaus oder eine immaterielle Beeinträchtigung durch die Verweigerung von Schulstarthilfe wegen Staatsangehörigkeit zur Republik Kroatien noch dazu in Form einer über bloße Begründung, er sei nicht Angehöriger eines EU-Staats, sind nicht hervorgekommen, sodass ein Anspruch nach dieser Bestimmung nicht berechtigt ist.

Zu den Begehren von 5x € 145,35 aus Schulstarthilfe für 5 Jahre:

Berechtigt sind 2 Schulstarthilfen – also € 290,70 – für die Schuljahre 2011/12 und 2012/13; nicht berechtigt sind die Begehren für 2008/09, 2009/10 und 2010/11.

Zur Anwendbarkeit der RL 2003/109/EG:

Ein Einzelner kann sich dann auf die unmittelbare Anwendbarkeit unionsrechtlicher Bestimmungen berufen, wenn sie unbedingt und hinreichend genau bestimmt sind. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH gilt dies auch für Bestimmungen in Richtlinien, wenn die Mitgliedsstaaten ihrer Verpflichtung zur Umsetzung von Richtlinien nicht nachkommen und wenn die Richtlinien unbedingt sowie hinreichend genau bestimmt sind und den Mitgliedsstaaten Handlungs- oder Unterlassungspflichten ohne Ermessensspielraum auferlegen. Die unmittelbare Anwendbarkeit der *RL 2003/109/EG über die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen* (im Folgenden: Daueraufenthalts-RL) ergibt sich daraus, dass sie unbedingt und hinreichend genau bestimmt, dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige in den von ihr genannten Bereichen wie Inländer zu behandeln und jede Unterscheidung aufgrund der Staatsangehörigkeit zu unterlassen ist und damit den Mitgliedsstaaten unmittelbare Handlungs- und Unterlassungspflichten aufträgt (vgl. Entscheidung des Zypriotischen Obersten Gerichtshofs Rs.673/2006 *Cresencia Cabotaje Motilla*).

Drittstaatsangehöriger ist nach Art. 2 lit. a) der Daueraufenthalts-RL jede Person, die nicht die Unionsbürgerschaft i.S.d. Art. 20 AEUV besitzt. Der sachliche und zeitliche Anwendungsbereich ist eröffnet, da der Kläger kroatischer Staatsbürger ist und Kroatien bis 1.7.2013 nicht Mitglied der EU war. Durch den bis 2014 jedenfalls gültigen Daueraufenthaltstitel seines Vaters ist der Kläger eindeutig als langfristig

Aufenthaltsberechtigter nach der Daueraufenthalts-RL einzuordnen.

Anspruchsberechtigung nach nationalem Recht und Unionsrecht:

Die Beklagte gewährt die Schulstarthilfe im Rahmen der Förderungsverwaltung, die einen Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung darstellt. Nicht-hoheitliches Handeln der Gebietskörperschaften bedarf keiner ausdrücklichen Gesetzesgrundlage, da das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung nach herrschender Auffassung keine Gültigkeit besitzt. Wohl gilt aber hier das Gesetz als Schranke des nicht-hoheitlichen Handelns. Dies resultiert vor allem daraus, dass der Staat selbst bei nicht-hoheitlichem Handeln einem Einzelnen gegenüber in der Regel übermächtig ist und er sich durch die Wahl nicht-hoheitlicher Vollzugsformen der Grundrechtsbindung nicht entziehen können soll. Dem Einzelnen soll die Abwehr unzulässiger Grundrechtseingriffe durch den Staat möglich sein. Die Verwaltung kann also Förderungen privatrechtlich durchführen, ist dabei aber an bestehende Gesetze gebunden. Insofern ist der Einwand der Beklagten unerheblich, die Richtlinie zur Gewährung der Schulstarthilfe der Beklagten sei lediglich ein interner Erlass, da die Verwaltung in jedem Fall an die geltenden Gesetze im Sinne der Fiskalgeltung der Grundrechte gebunden ist.

Der ständigen Rechtsprechung des OGH folgend genügt es nicht, dass sich die Beklagte auf die in der Richtlinie zur Vergabe der Schulstarthilfe festgehaltene Tatsache beruft, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung bestehe, da die Fiskalgeltung der Grundrechte im Privatrecht gerade der Begründung klagbarer Leistungsansprüche gegen den Staat diene (vgl. 10b272/02k, 9Ob71/03m). Hat sich eine Gebietskörperschaft zur Leistung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, so ist sie von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Leistung jedermann, der diese Voraussetzungen erfüllt, zu erbringen, wenn sie eine solche Leistung in anderen Einzelfällen bereits erbracht hat (RS0117458). Die Schulstarthilfe wird von der Beklagten jährlich an die der Richtlinie entsprechenden Antragssteller ausbezahlt. Insofern hat der Kläger einen Anspruch auf Gleichbehandlung und damit auf Auszahlung der Schulstarthilfe, wenn er die Voraussetzungen der Richtlinie der Beklagten erfüllt.

Auf unionsrechtlicher Ebene leitet sich der Leistungsanspruch des Klägers nicht nur aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz der Europäischen Union ab, sondern in concreto aus Art. 11 der Daueraufenthalts-RL. Dieser bestimmt, dass langfristig Aufenthaltsberechtigte in den Gebieten des Abs. 1 lit. a)-h) wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind. Daher verpflichtet die Daueraufenthalts-RL die Mitgliedsstaaten dazu, eine freiwillig erbrachte Leistung in jenen Lebensbereichen nicht nur den eigenen Staatsangehörigen zukommen zu lassen, sondern auch den langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen. Dieser Verpflichtung können sich die Mitgliedsstaaten nicht alleine dadurch entziehen, dass sie die in der Richtlinie genannten Leistungen in den jeweiligen Lebensbereichen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergibt.

Art. 11 Abs. 1 lit. d) der RL bestimmt, dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf den Gebieten der sozialen Sicherheit, der Sozialhilfe und des Sozialschutzes im Sinn des nationalen Rechts wie eigene Staatsangehörige zu behandeln sind. Die Formulierung „im Sinn des nationalen Rechts“ ist dabei so zu verstehen, dass die Agenden der lit. d) in die Kompetenz des nationalen Gesetzgebers fallen, das Gleichbehandlungsgebot jedoch auf jeden Fall zu beachten ist. Es ist nicht vorstellbar, dass der Unionsgesetzgeber zuerst dem Grunde nach eine Gleichbehandlung normiert, um diese dann im gleichen Absatz durch die Mitgliedsstaaten beschränkbar zu machen.

Schulstarthilfe als Leistung der sozialen Sicherheit oder als Sozialhilfeleistung nach der Daueraufenthalts-RL:

Gemäß Art. 11 Abs. 4 der Daueraufenthalts-RL können die Mitgliedsstaaten die Gleichbehandlung bei der Sozialhilfe und dem Sozialschutz auf die Kernleistungen einschränken. Nach dem 13. Erwägungsgrund zur Daueraufenthalts-RL ist diese Beschränkungsmöglichkeit so zu verstehen, dass der Begriff der Kernleistung zumindest ein Mindesteinkommen sowie Unterstützung bei Krankheit, bei Schwangerschaft, bei Elternschaft und bei Langzeitpflege erfasst. Für den Bereich der sozialen Sicherheit ist eine Beschränkung auf die Kernleistungen nach Unionsrecht nicht zulässig.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist eine Leistung dann eine Leistung der sozialen Sicherheit, wenn sie den Begünstigten aufgrund eines gesetzlich umschriebenen Tatbestands gewährt wird, ohne dass im Einzelfall eine in das Ermessen gestellte Prüfung des persönlichen Bedarfs erfolgte, und wenn sie sich auf eines der in Art. 4 Abs. 1 der VO (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1992/2006 ausdrücklich aufgezählten Risiken bezieht (EuGH, Rs.C-215/99).

Die Beklagte gewährt die Schulstarthilfe unter bestimmten und von ihr festgelegten Voraussetzungen, wobei sie wegen des zur Anwendung kommenden Gleichheitsgrundsatzes ein Ermessen bei der Zuerkennung der Schulstarthilfe nicht hat. Soweit die Beklagte vorbrachte, es bestehe ein Rechtsanspruch auf die Schulstarthilfe, was ihre Einordnung als Leistung der sozialen Sicherheit nicht möglich mache, ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass dem Kläger ein Anspruch aufgrund des Gleichheitssatzes zusteht und damit ausreichend bestimmt ist. Hinsichtlich der Auflistung der Risiken des Art. 4 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 1408/71 ist die Schulstarthilfe als Familienleistung einzuordnen, da es ja in ihrem Zweck liegt, die finanzielle Belastung einer Familie durch den Beginn eines neuen Schuljahres mithilfe eines Zuschusses abzufedern [vgl. Schulstartgeld des Bundes (§ 8 Abs. 8 Familienlastenausgleichsgesetz)]. Dabei wird sie nicht nur an Existenzminimum lebende Familien ausgezahlt, sondern an all jene, die die Anforderungen der Richtlinie der Beklagten

erfüllen. Damit stellt die Schulstarthilfe eindeutig keine Leistung der Sozialhilfe dar, da deren Zweck vor allem darin liegt, den Empfängern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Schulstarthilfe der Beklagten ist eine Familienleistung, die als Leistung der sozialen Sicherheit i.S.d. Daueraufenthalts-RL auch langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zuerkannt werden muss.

Zur Verjährungseinrede und zu den Schuljahren 2009/10 und 2010/11:

Zur Schulstarthilfe für 2008/09 wendete die Beklagte zu Recht Verjährung ein. Der Anspruch auf Auszahlung der Schulstarthilfe als Forderung einer rückständigen jährlichen Leistung im Sinn des § 1480 ABGB verjährt nach drei Jahren.

Da der Kläger nicht beweisen konnte, in den Schuljahren 2009/10 und 2010/11 rechtzeitig Anträge gestellt zu haben, sind seine Teilbegehren für diese 2 Jahre nicht berechtigt.

Zum Feststellungsbegehren:

Nach § 228 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder Rechtes Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass jenes Rechtsverhältnis oder Recht oder die Urkundenechtheit durch eine gerichtliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Das Feststellungsbegehren, dem Kläger sei bis zur 9. Schulstufe die jeweilige Schulstarthilfe – sofern er sie beantragt – zu gewähren, ist nicht berechtigt. Seit dem EU-Beitritt Kroatiens am 1.7.2013 besitzt der Kläger die EU-Staatsbürgerschaft und erfüllt allein dadurch die wörtliche Voraussetzung einer EU-Staatsbürgerschaft. So ist das rechtliche Interesse für die Feststellung weggefallen.

Die Kostenentscheidung folgt § 43 Abs 1 und 54 Abs 1a ZPO. Da die Beklagte 89% des Begehrens abwehrte, hat sie Anspruch auf $(89-11=) 78\%$ ihrer Vertretungskosten, wovon 11% der Pauschalgebühr von 97€, also 10,67€ abzuziehen sind. Angemerkt sei, dass das Feststellungsbegehren schon im März 2013 nicht mehr der Zweck entsprechenden Rechtsverfolgung diene, weil der EU-Beitritt der Republik Kroatien beschlossen war.

Bezirksgericht Innsbruck
Abteilung 26, am 7.1.2014
Dr. Alexander Illyés

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG